

# Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Lenggries



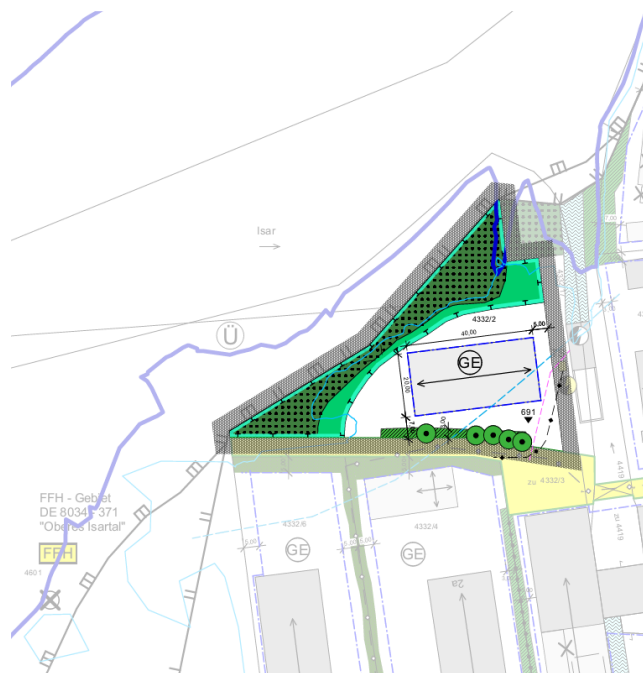
## Vollzug des Baugesetzbuchs; 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 11 „Gewerbegebiet Fleck“

### Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Gewerbegebiet Fleck“

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.10.2020 die Erweiterung des Bebauungsplan Nr. 11 „Gewerbegebiet Fleck“ im Rahmen einer 2. Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Die Änderung des Bebauungsplans mit Begründung und Umweltbericht wurden jeweils in der Fassung vom 22.06.2020 beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

**Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Gewerbegebiet Fleck“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**



Jedermann kann die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Gewerbegebiet Fleck“ mit Begründung und Umweltbericht im Rathaus der Gemeinde Lenggries, Bauverwaltung, 1. Stock, Zimmer Nr. 103, während der üblichen Geschäftszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Außerdem sind die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Lenggries unter [www.lenggries.de/bauleitplanung](http://www.lenggries.de/bauleitplanung) jederzeit für die Öffentlichkeit ersichtlich.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.



Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans (hier: der Außenbereichssatzung) und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Außenbereichssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Lenggries, den 13.03.2023

Ortsüblich bekannt gemacht durch Aushang an den Amtstafeln.

ausgehängt am: .....17.03.2023.....

abgenommen am: .....

Im Original zur Einsicht unterzeichnet und gesiegelt  
Stefan Klaffenbacher

1. Bürgermeister